

Ausschuss für Schule, Bildung und
Demokratieförderung, Kultur und Sport
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-,
Digitalisierungs- und Europaausschuss

über
Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frank-Tilo Becher
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: frank-tilo.becher@giessen.de

Datum: 25.11.2024

Bericht zum Thema „Korruptionsprävention“ – Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 20.06.2023 - STV/1571/2023

Vorbemerkung der Fragesteller:

Zum Hintergrund: Der Fragenkatalog basiert auf der Checkliste für Self-Audits zur Korruptionsprävention in Kommunen von Transparency International und wurde von Gigg+Volt angepasst.

Teil 1: Fragen zur Kommunalvertretung

1. Wird die Stadtverordnetenversammlung regelmäßig über Stand und Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung in der Kommunalverwaltung und in den kommunalen Unternehmen unterrichtet?

Bisher nur auf Anfrage.

Teil 2: Fragen zur Kommunalverwaltung

2. Stellt die Stadt Gießen in regelmäßigen Abständen und aus gegebenem Anlass die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete und die entsprechenden Arbeitsplätze innerhalb der Verwaltung fest?

Bisher ist hierzu noch kein standardisiertes Verfahren etabliert. Jedoch führt der Antikorruptionserlass des Landes Hessen aus dem Jahr 2009 besonders gefährdete Aufgabengebiete/Tätigkeiten auf.

3. Führt die Stadt Gießen für diese Arbeitsgebiete bei Bedarf eine intensive Risikoanalyse durch und ändert bei festgestellten Defiziten Aufbau- und Ablauforganisation sowie Personalzuordnung?

Bisher ist hierzu noch kein standardisiertes Verfahren etabliert.

4. Werden Beschäftigte in korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten dort grundsätzlich nicht länger als 5 Jahre ununterbrochen eingesetzt?

Nein.

5. Wenn eine Verlängerung der Beschäftigung in einem korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiet erforderlich ist, werden dann die Gründe aktenkundig gemacht und alternative Maßnahmen bestimmt?

Nein, da die Vergaben in der Stadtverwaltung durch die jeweiligen Fachämter erfolgen und die Fachkräfte nicht regelmäßig ausgetauscht werden können.

6. Ist in den korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten das Mehr-Augen-Prinzip (Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte oder Organisationseinheiten) sichergestellt?

Die städtischen Vergaberichtlinien stellen hier eine hinreichende Regelung dar.

7. Sind freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb auf die zugelassenen Ausnahmen beschränkt und werden sie sorgfältig dokumentiert?

Die städtischen Vergaberichtlinien regeln diese Frage eindeutig, es erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand eine sorgfältige Dokumentation.

8. Wie wird sichergestellt, dass es bei freiberuflichen Leistungen keine „Haus- und Hoflieferanten“ (Berater, Gutachter, Sachverständige, Architekten, Ingenieurbüros, Rechtsanwälte) gibt, die über lange Zeiträume einen Großteil entsprechender Aufträge erhalten?

Die Unterschwellenvergabeordnung beschreibt bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, dass diese grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Das bedeutet, der Auftraggeber (AG) muss Firmen auffordern. Die Zahl der aufzufordernden Firmen ist allerdings nicht reguliert. Der AG ist gehalten, sein Vorhaben/die Vergabe nach dessen Umständen und aus der Sache heraus zu bewerten und danach zu entscheiden, wie er den Wettbewerb herstellen kann. Grundsätzlich sind diese Entscheidungen zur Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Anforderungen zu dokumentieren.

9. Sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen Vorbereitung, Planung und Bedarfsbeschreibung, das Vergabeverfahren sowie die spätere Abrechnung organisatorisch getrennt?

Die organisatorischen Anforderungen sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die vergebenden Fachämter sicherzustellen. Die Routinen und Regelprozesse sind wie folgt zu beschreiben:

- a. Fachamt: Vorbereitung/Planung/Bedarfsbeschreibung
- b. Submission: Je nach Vergabeverfahren Ausschreibung veröffentlichen/Angebotsöffnung/Wertung etc.
- c. Fachamt: Prüfung/Abrechnung

10. Wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Eignungsprüfung sorgfältig im Hinblick darauf vorgenommen, ob Verfehlungen von Bietern/Bewerbern vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen?

Dies ist durch die städtischen Vergaberichtlinien sichergestellt.

11. Meldet die Stadt Gießen alle Verfehlungen von Bietern/ Bewerbern, die in der entsprechenden Vorschrift zum Korruptionsregister des Landes Hessen genannt werden?

Auf Landesebene gibt es eine Sperrliste, die bei der Vergabe von Aufträgen zu prüfen ist (Sperrvermerke). Die Frage, welche internen und anlassbezogenen Anforderungen an die Stadt bestehen, ist in den Fachämtern und der Submissionsstelle zu klären. Durch das Wettbewerbsregister erfolgt eine zusätzliche Überprüfung der Bieter.

12. Werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in geeigneten Fällen Antikorruptionsklauseln vorgesehen, die eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, Vergabesperrn und Vertragsstrafen vorsehen?

Es ist nicht abschließend geklärt und einzelfallabhängig, ob die Anti-Korruptionsklauseln zwingend zur Kündigung eines Vertrages führen. Diese sehen bei Verfehlungen auch Vertragsstrafen vor (diese wiederum wären bei der Ausschreibung vorab bekannt zu geben). Auch muss dem Auftragnehmer (AN) nachgewiesen werden, dass er seiner Verpflichtung, seine Mitarbeitenden zu unterweisen, nicht nachgekommen ist und ggf. Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen.

Durch die Anforderungen des Wettbewerbs und die Einsichtnahme des Wettbewerbsregisters sind Ansatzpunkte zur Aufklärung ggf. vorliegender Einschränkungselemente bei AN vorhanden.

13. Werden Dritte, die Aufgaben der Stadt Gießen insbesondere im Zusammenhang mit Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Aufträgen wahrnehmen, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet?

Die Vorgehensweise ist in den einschlägigen Regelwerken beschrieben. Es handelt sich um bekannte und normierte Grundsätze des Vergabe- und Vertragswesens.

14. Zeigen gewählte Mitglieder der Verwaltungsleitung (Hauptverwaltungsbeamte, haupt- und ehrenamtliche Stadträte, Beigeordnete) der Kommunalvertretung eine Nebentätigkeit vor Übernahme unter Angabe des vorgesehenen Entgeltes an?

Ja, die Nebentätigkeiten werden regelmäßig angezeigt.

15. Veröffentlicht die Stadt Gießen in geeigneter Form (Amtsblatt, Internet) die Herkunft und die Höhe der Einkünfte der gewählten Mitglieder der Verwaltungsleitung aus Nebentätigkeiten?

Nein, eine Veröffentlichung erfolgt nicht.

16. Regelt eine Dienstanweisung klar und eindeutig, unter welchen Voraussetzungen der Beschäftigte von einer „stillschweigenden Zustimmung“ der Verwaltungsleitung zu einer Vorteilsannahme ausgehen darf?

Eine Regelung erfolgt in der Dienstanweisung unter Verweis und Bezugnahme auf Abschnitt II der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, Erlass vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497).

17. Wird die Dienstanweisung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und anderen Vorteilen allen Beschäftigten gegen Unterschrift jährlich zur Kenntnis gegeben?

Nein, die Dienstanweisung wird nicht jährlich gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben. Bei Dienstantritt wird die Dienstanweisung gegen Unterschrift ausgehändigt und erläutert.

18. Werden die Beschäftigten bei Einstellung und dann regelmäßig zu den Gefahren der Korruption sensibilisiert und fortgebildet (in korruptionsgefährdeten Bereichen mindestens einmal im Jahr)?

Bei Einstellung erfolgt eine Sensibilisierung. Regelmäßige Fortbildungen finden nicht statt.

19. Gibt es für Vorgesetzte klare Anweisungen, auf welche Korruptionsindikatoren sie achten sollen und welche Maßnahmen bei einem Korruptionsverdacht zu ergreifen sind?

Eine solche Regelung besteht nicht.

20. Wird jeder Verstoß gegen das dienst- bzw. arbeitsrechtliche Verbot der Vorteilsannahme konsequent verfolgt?

Ja, es erfolgt eine interne Untersuchung bei einer Vorteilsannahme. Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen können die Folge davon sein.

21. Teilt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte Tatsachen, die Anhaltspunkte für Straftaten der Korruption darstellen können, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich mit?

Zu den Hauptverwaltungsbeamt*innen zählen alle Dezernent*innen. Nach dem Antikorruptionserlass des Landes Hessen von 2009 sollen Kommunen anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise der Staatsanwaltschaft zuleiten. Eine Strafanzeige erfolgt, wenn sich nach internen Vorprüfungen ein Anfangsverdacht bestätigt und das Haupt- und Personalamt in Abstimmung mit dem Rechtsamt dies entsprechend empfiehlt.

22. Ist in der Verwaltung eine Ansprechperson bestellt, die für die Beschäftigten, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltungsleitung in Sachen Korruption beratend tätig ist?

Ja, die Kontaktdaten sind auf der städtischen Homepage zu finden.

23. Ist sichergestellt, dass Beschäftigte Hinweise auf Korruption in ihrem Tätigkeitsbereich auch anonym geben können (externe Ombudsperson, internes oder externes elektronisches System)?

Die Whistleblower-Stelle ist zurzeit übergangsweise beim Antikorruptionsbeauftragten angesiedelt. Die Ansprechperson ist über Dienstnummer und eigene E-Mail-Adresse zu erreichen, grundsätzlich auch anonym. Im Zusammenhang mit der Funktion als Ansprechpartner nach dem Hinweisgeberschutzgesetz läuft aktuell ein Vergabeverfahren zur Installierung eines anonymen Meldeverfahrens.

24. Werden bei Beschäftigung von nahestehenden Personen (z. B. Angehörige, Lebenspartner) Interessenkonflikte vermieden (z. B. keine direkte Berichtslinie)?

Dazu bestehen keine spezifischen Richtlinien.

25. Werden Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen nicht eingeworben oder entgegengenommen, wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist?

Es gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, Erlass vom 13. Dezember 2017 (StAnz. S. 1497).

26. Werden in einem Bericht zu Sponsoring, Spenden und Geschenken die Namen der Zuwendenden, die Art und der Wert der Zuwendung sowie der Verwendungszweck veröffentlicht?

Nein.

27. Hat die Verwaltungsleitung eine Stelle oder Einrichtung geschaffen oder bestimmt, die sich innerhalb der Verwaltung speziell mit der Abwehr und Prävention von Korruption befasst?

Ja, siehe Antwort zur Frage 23.

28. Finden auch nicht-anlassbezogene Prüfungen zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention durch diese Organisationseinheit statt?

Nein, solche Prüfungen finden aktuell nicht statt.

29. Hat die Stadt Gießen eine Rechnungsprüfungsordnung verabschiedet, in der die Korruptionsbekämpfung als eine Aufgabe der Rechnungsprüfung ausdrücklich festgelegt ist?

Das Revisionsamt hat im Bereich seiner Aufgabenwahrnehmung auch auf die Beachtung der einschlägigen korruptionsrechtlichen Vorgaben (u. a. Korruptionserlass des Landes Hessen) hinzuweisen. Gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 3 HGO und § 29 GemHVO wurde dem Revisionsamt durch den Magistrat der Universitätsstadt Gießen die Aufgabe übertragen, eine begleitende, stichprobenweise Prüfung der Auftragsvergaben der Kommune durchzuführen.

Das Revisionsamt nimmt darüber hinaus im Rahmen der Prüfungen des Jahresabschlusses und der Kassenprüfung in Bezug auf dolose Handlungen stichprobenweise Prüfungshandlungen vor.

30. Darf der Leiter/die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes Tatsachen, die Anhaltspunkte für Korruptionsstraftaten darstellen, selbst und unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mitteilen?

Die direkte Ansprache der Staatsanwaltschaft durch das Revisionsamt ist nicht vorgesehen.

Teil 3: Fragen zu kommunalen Unternehmen

31. Verfügen die kommunalen Unternehmen der Stadt Gießen über Compliance-Richtlinien zu Interessenkollisionen, Nebentätigkeiten, Verschwiegenheit und der Annahme und des Angebots von Zuwendungen durch Organmitglieder und Beschäftigte?

Ja.

Für Unternehmen, an denen die Stadt Gießen mindestens 20 % der Anteile hält, ist der GCGK (Gießener Corporate Governance Kodex – Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Universitätsstadt Gießen) beschlossen worden, siehe Drucksache STV/1530/2023. Der GCGK ist erstmals ab dem Geschäftsjahr 2024 anzuwenden. Hierin sind Interessenskonflikte, Nebentätigkeiten und Zuwendungen sowohl für die Geschäftsführung als auch die Organmitglieder geregelt (siehe Kap. 3.4. und 6.3.).

32. Ist aktives Sponsoring nur bei kommunalen Unternehmen zulässig, die im Wettbewerb stehen und erfolgt es grundsätzlich in Abstimmung mit den Organen der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat)?

Zur Zulässigkeit aktiven Sponsorings wurden keine besonderen Festlegungen für die Beteiligungsgesellschaften getroffen. Wie die einzelnen Unternehmen ihr Sponsoring betreiben oder vergeben und welche Organe der Gesellschaften dabei jeweils beteiligt werden, ist Angelegenheit des jeweiligen Unternehmens. Im GCGK ist jedoch unter Kap. 4.3. vorgegeben, dass die Geschäftsführung, neben weiteren Themen, auch über Sponsoring-Aktivitäten berichten soll.

33. Werden die Bezüge und sonstigen Leistungsansprüche der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss aufgeführt?

Die Angaben der Gremienbezüge erfolgen als Gesamtbetrag. Teilweise werden Gesamtbezüge nur für den Berichtszeitraum angegeben, vereinzelt wird von der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und eine Angabe unterlassen.

34. Wird für die Besetzung von leitenden Positionen (Geschäftsführung, 2. Ebene) ein professionelles Assessmentverfahren durchgeführt, an dem auch außenstehende Fachleute teilnehmen?

Die Ausgestaltung der angesprochenen Besetzungsverfahren obliegt den Gesellschaften.

35. Wirkt die Stadt Gießen bei der Bestellung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers der verschiedenen kommunalen Unternehmen auf einen regelmäßigen Wechsel (circa alle drei Jahre) hin?

Die Stadt Gießen hat im GCGK verankert, dass alle fünf Jahre ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers anzustreben ist.

36. Behält sich die Stadt Gießen in den Gesellschaftsverträgen das Recht vor zu bestimmen, dass im Rahmen der Wirtschaftsprüfung auch Angelegenheiten der Korruption vertieft geprüft werden?

Solche Regelungen sind in den Gesellschaftsverträgen nicht enthalten. Allerdings sind die Beteiligungen durch den GCGK angehalten, das Vier-Augen-Prinzip innerhalb der Geschäftsführung zu gewährleisten um dadurch der Korruptionsvermeidung und -vermeidung Rechnung zu tragen.

37. Ist das kommunale Rechnungsprüfungsamt nach den Gesellschaftsverträgen berechtigt, auch Vergaben und die Abwicklung von Baumaßnahmen in den Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zu prüfen?“

Nein, der GCGK schreibt jedoch vor, dass der Geschäftsführung bei der Vergabe von Aufträgen die Sicherstellung der Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen obliegt (vgl. 3.1.). Besondere Prüfungsrechte für das Revisionsamt sind hingegen nicht geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank-Tilo Becher
Oberbürgermeister

